

Gebührenordnung des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)



Amtliche Mitteilungen

IV / 2024 | 05. April 2024

Gebührenordnung des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 14 der Organisationsordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVII/2019) und § 6 der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB“ erlässt der Akademische Senat die folgende Gebührenordnung.

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Gebührenwegfall / Ermäßigungen
- § 4 Zahlungsbedingungen
- § 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Satzung des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* in jeweils geltender Fassung.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren beinhalten die Veranstaltungs- bzw. Kursteilnahme, ggf. Lehrmaterialien, ggf. die Teilnahme an der Prüfung sowie die Ausstellung eines Hochschulzertifikats bzw. einer Teilnahmebescheinigung. Ein erster und zweiter Wiederholungsversuch sind grundsätzlich möglich, es fallen diesbezüglich zusätzliche Kosten an.
- (2) Die Höhe der Gebühren der einzelnen Angebote wird von der Stabsstelle Third Mission im Einvernehmen mit dem*der Kanzler*in der EHB nach Maßgabe des Haushalts des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* und einer entsprechenden Kalkulation festgesetzt.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nach dieser Gebührenordnung als Sachkosten bei dem folgenden Verwaltungsvorgang erhoben: Ersatzausstellungen/Rekonstruktionen von Teilnahmebescheinigung oder Hochschulzertifikat: 12,50 EUR (je Dokument).

§ 3 Gebührenwegfall / Ermäßigungen

- (1) Die Erhebung der Gebühren kann entfallen bei Veranstaltungen,
 - die der gesellschaftspolitischen oder staatsbürgerlichen Bildung dienen
 - deren Durchführung im öffentlichen Interesse bzw. im besonderen Interesse der EHB liegt
 - die auf der Grundlage von Kooperationsverträgen der EHB durchgeführt werden
- (2) Eine Ermäßigung ist nicht möglich.
- (3) Sofern mit Kooperationspartner*innen ein Kostenausgleich vereinbart wurde, entfällt die Pflicht zur individuellen Gebührenentrichtung durch die Teilnehmer*innen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Anmeldungen für Weiterbildungsveranstaltungen des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB werden von der Stabsstelle Third Mission nach Prüfung der Anmeldeunterlagen schriftlich bestätigt.
- (2) Die Teilnahmegebühr wird mit Erhalt der Rechnung fällig.
- (3) Es besteht das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag der Anmeldung (Datum). Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss das ZFW mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. Email oder ein mit der Post versandter Brief) über den Entschluss informieren werden, die Anmeldung zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es, die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abzuschicken. Es gilt das Absendedatum der Email oder das Datum des Poststempels. Bei Widerruf der Anmeldung erstattet das ZFW alle Zahlungen, die bereits im Rahmen der Anmeldung geleistet wurden. Nach Ablauf der Widerrufsfrist gelten die Stornierungsbedingungen unter Punkt 4. Grundlage der Fristlegung bleibt das Datum der Anmeldung.
- (4) Im Fall einer schriftlichen Stornierung der Anmeldung (Eingang in der EHB) werden bis acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung 5% der in Rechnung gestellten Teilnahmegebühr, aber mindestens 50 EUR als Verwaltungspauschale einbehalten. Bei weniger als acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung wird die gesamte Teilnahmegebühr einbehalten, es sei denn, eine andere Person nimmt zu denselben Konditionen an der Weiterbildungsveranstaltung teil. Voraussetzung ist, dass die Zugangsvoraussetzungen von der Ersatzperson erfüllt werden.
- (5) Im Fall von mehr als zwei angebotenen Prüfungsterminen fallen zusätzliche Kosten für den*die Teilnehmer*in an, unabhängig davon, ob die Teilnehmer*innen das Versäumen der Termine zu vertreten haben.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiliger Kosten im Falle einer Nichtteilnahme an einzelnen Terminen.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Zugleich tritt die „Gebührenordnung des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)“ vom 20. Mai 2022 (Mitteilung VII / 2022) außer Kraft.